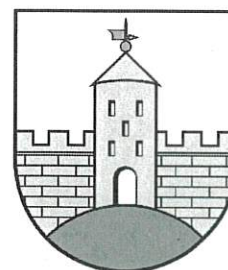


Bekanntmachung der Stadt Zirndorf

Vollzug des Baugesetzbuchs (BauGB)

Änderung des Flächennutzungsplanes für den Teilbereich „Rettungszentrum“ in Zirndorf



hier: **Bekanntmachung der Genehmigung gem. § 6 Abs. 5 BauGB**

Der Stadtrat der Stadt Zirndorf fasste in seiner Sitzung am 22.10.2024 den Feststellungsbeschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes für den Teilbereich „Rettungszentrum“.

Das Landratsamt Fürth hat mit Bescheid vom 13.01.2025, Az. 443-6102-O-1197-2021-FC, die für das „Rettungszentrum“ erforderliche Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Zirndorf für den Teilbereich „Rettungszentrum“ in Zirndorf genehmigt.



Übersichtslageplan zur Lage der Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan im Stadtgebiet, ohne Maßstab (© Kartengrundlage: Bayerische Vermessungsverwaltung 2023)

Das bisher als landwirtschaftliche Fläche dargestellte Areal wird nun als Sondergebietsfläche gem. § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Rettungszentrum“ sowie als Straßenverkehrsfläche dargestellt.



((© Kartengrundlage und Luftbild: Bayerische Vermessungsverwaltung 2023))

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Zirndorf für den Teilbereich „Rettungszentrum“ wirksam.

Jedermann kann die Änderung des Flächennutzungsplanes für den Teilbereich „Rettungszentrum“ und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Änderung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen diese Planänderung nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurden, **ab dem 07.02.2025** bei der Stadt Zirndorf

**im Stadtbauamt Zirndorf, Zimmer B 0.02, Fürther Straße 4, 90513 Zirndorf
während der allgemeinen Dienststunden
(Montag - Freitag 08.00 Uhr - 12.00 Uhr,
sowie Donnerstag 14:00 Uhr - 18.00 Uhr)**

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Nach vorheriger Terminabsprache (Tel. 0911 – 96 00 175) ist dies auch außerhalb der allgemeinen Dienststunden möglich.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

Veröffentlicht am 07.02.2025 im Lokalanzeiger der Stadt Zirndorf

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Änderung des Flächennutzungsplanes für den Teilbereich „Rettungszentrum“ schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB); der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Zirndorf, 23.01.2025



STADT ZIRNDORF


Thomas Zwingel
Erster Bürgermeister